

Handelsbetrieb) erfolgen, für je 100 kg anerkanntes Saatgut von Getreide (außer Sommergerste), Speisehülsenfrüchten oder Ölsaaten der Erntestufen Superelite, Elite, Hochzucht (bei Speiseerbsen auch Nachbau) je 110 kg auf das Ablieferungssoll in Getreide, Speisehülsenfrüchten bzw. Ölsaaten anzurechnen.

(2) Für Saatgut von Sommergerste, das dem DSG-Handelsbetrieb auf Grund von Verträgen geliefert wird, erhält der Vermehrer für je 100 kg anerkanntes Saatgut von Sommergerste der Erntestufen Superelite, Elite und Hochzucht je 130 kg und für je 100 kg zugelassenes Handelssaatgut von Sommergerste je 120 kg auf das Ablieferungssoll in Gerste oder Brotgetreide angerechnet.

(3) Nach Erfüllung des gesamten Ablieferungssolls in dem jeweiligen Erzeugnis hat der Vermehrer von Sortensaatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten und ölsaaten Anspruch auf die Rücklieferung von Konsumware. Wird die zurückzuliefernde Menge an den VEAB verkauft, so ist dem Erzeuger der geltende Aufkaufpreis abzüglich des geltenden Erfassungspreises für die verkaufte Menge zu zahlen.

§ 4

(1) Beim Verkauf von Ölsaaten an den VEAB erhält der Erzeuger (außer VEG) für je 100 kg Ölsaaten 70 kg Extraktionsschrot zu den geltenden Preisen.

(2) VEG erhalten für je 100 kg Ölsaaten laut Plan 30 kg Extraktionsschrot, für je 100 kg Ölsaaten über den Plan 70 kg Extraktionsschrot.

(3) Bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf von Mohn an die VEAB erhält der Erzeuger — außer der im Abs. 1 festgelegten Rücklieferung von Extraktionsschrot für den Verkauf — eine Gutschrift für je 100 kg Mohn von 40 kg Schlachtvieh oder 220 kg Milch zur Anrechnung auf das Ablieferungssoll. Die Voraussetzung für den Anspruch einer Gutschrift in Schlachtvieh oder Milch ist die Ablieferung von mindestens 0,25 dz Mohn.

(4) An Stelle des Aufkaufpreises beim Verkauf von Mohn kann der Verkäufer beim VEAB für je 100 kg Mohn 200 kg Getreide zum VEAB-Abgabepreis bei gleichzeitiger Vergütung der Mohnablieferung zum Erfassungspreis beziehen. Hinsichtlich der Getreidearten, die bezogen werden können, gilt § 2 Abs. 3 sinngemäß.

Abschnitt III

Vergünstigungen bei der Ablieferung von Kartoffeln

§ 5

Für die Ablieferung von 100 kg frühen und mittelfrühen Speisekartoffeln werden dem Erzeuger auf das Ablieferungssoll in Kartoffeln in nachstehenden Zeiträumen des Jahres angerechnet:

bis zum 30. Juni	150 kg,
vom 1. Juli bis zum 5. Juli	140 kg,
vom 6. Juli bis zum 10. Juli	135 kg,
vom 11. Juli bis zum 15. Juli	125 kg,
vom 16. Juli bis zum 20. Juli	120 kg,
vom 21. Juli bis zum 10. August	115 kg,
vom 11. August bis zum 31. August	110 kg.

§ 6

(1) Dem Vermehrer sind für anerkanntes Pflanzgut von Kartoffeln, das an den DSG-Handelsbetrieb auf

Grund von Verträgen abgeliefert wird, folgende Mengen auf das Ablieferungssoll in Kartoffeln anzurechnen:

- a) für 100 kg Pflanzkartoffeln der Erntestufen Superelite, Elite, Hochzucht und anerkannter Nachbau der Sortengruppen c und d 125 kg,
- b) für 100 kg Pflanzkartoffeln der Erntestufe Superelite der Sortengruppen a und b 110kg,
- c) für 100 kg Pflanzkartoffeln der Erntestufen Elite und Hochzucht und anerkannter Nachbau der Sortengruppen a und b 105kg.

Die Ablieferungsmenge von Pflanzgut einschließlich der erhöhten Anrechnung, die das Pflichtablieferungssoll des Betriebes übersteigt, ist auf Wunsch des Vermehrerers in Kartoffeln oder anderen Futtermitteln zu den geltenden Preisen zurückzuliefern.

(2) Der Erzeuger von Frühkartoffeln (Vorkeimsorten), der mit dem VEAB eine Liefervereinbarung abschließt, erhält nach Abschluß für die Ablieferung von je 100 dz dieser Frühkartoffeln zusätzlich 2 dz Kalkammonsalp*ter und 1 dz Superphosphat. Bei schuldhafter Nichterfüllung der vereinbarten Menge oder Nichteinhaltung des Liefertermins wird die gelieferte Menge von Düngemitteln auf den gesetzlichen Düngemittelanspruch des betreffenden Erzeugers angerechnet.

(3) Die Bedingungen für den Ver- und Aufkauf von Kartoffeln werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf gesondert festgelegt.

Abschnitt IV

Vergünstigungen bei der Ablieferung von Faserpflanzen

§ 7

(1) Dem Vermehrer von Faserpflanzen werden auf Wunsch für je 100 kg Saatgut aller Erntestufen bis einschließlich Hochzucht, die über das Ablieferungssoll hinaus geliefert werden, vom VEAB oder Bastfaseraufbereitungsbetrieb 120 kg in Faserlein- oder Ölfaserleinkonsumware (bei der Ablieferung von 100 kg Stroh mit Saatgut oben angegebener Erntestufen 12 kg Faserlein- oder Ölfaserleinkonsumware, wenn der festgelegte Samenbesatz nicht unterschritten wird) zurückgeliefert. Der Vermehrer kann an Stelle der Rücklieferung von Konsumware verfügen, daß dieser Anspruch zum Austausch für ein anderes Erzeugnis nach den festgelegten Sätzen verwendet oder daß dafür der festgelegte Aufkaufpreis gezahlt wird. Beim Bezug von Konsumware entfällt die Rücklieferung von Schrot nach § 3.

(2) Der Rücklieferungsanspruch auf Faserlein- oder Ölfaserleinkonsumware ist bei dem VEAB oder Bastfaseraufbereitungsbetrieb innerhalb von 2 Monaten nach Aushändigung der Ablieferungsbescheinigung geltend zu machen. Liefert der Vermehrer beim Bastfaseraufbereitungsbetrieb ab, so kann er seinen Anspruch bei diesem oder dem örtlich zuständigen VEAB geltend machen. Wird der Anspruch nicht innerhalb der vorgenannten Zeit oder verspätet geltend gemacht, so gilt er als erloschen.

§ 8

(1) Der Erzeuger von Faserlein-, Ölfaserlein- und Hanfsamen (Konsumware und Saatgut) erhält vom VEAB oder vom Bastfaseraufbereitungsbetrieb eine